

Bundesgesetz zur Errichtung eines Klima- und Energiefonds

Stellungnahme Wirtschaftskammer Österreich

ALLGEMEINES

Wir begrüßen grundsätzlich die Umsetzung des sowohl im Ministerrat beschlossenen als auch im Regierungsabkommen festgehaltenen Fonds. Folgende Punkte haben **zentrale Bedeutung**:

- Die für den Fonds vorgesehene jährliche Dotierung muss sich aus zusätzlichen Budgetmitteln ergeben (fresh money darstellen).
- Die jährliche Geldzuteilung zu den drei vorgesehenen Programmlinien muss einen möglichst hohen Zuteilungsanteil zur „Forschung & Entwicklung sowie Innovation im Bereich nachhaltiger Energietechnologien“ garantieren, da gerade diese Programmlinie die höchste Hebelwirkung darstellt und somit den österreichischen Pfad zum 3%igen Forschungsziel am effizientesten unterstützt.
- Einbeziehung der Sozialpartner in den Expertenbeirat sowie Genehmigung des Strategisches Planungsdokument, der Richtlinien, des Jahresprogramms und des Evaluierungsberichts durch das Präsidium nur nach vorheriger Befassung der Sozialpartner.
- Die Abwicklung der Förderfälle ist so effizient wie möglich zu gestalten. Hier sehen wir im Entwurf Verbesserungsbedarf (näher ausgeführt im folgenden Abschnitt).
- Im Gesetz ist ausdrücklich zu verankern, dass eine hohe Beteiligung der Klein- und Mittelbetriebe bei den durch den Fonds geförderten Projekten angestrebt wird.

Die Vorgaben der Europäischen Union hinsichtlich Energieintensität, Klimaschutz und erneuerbare Energieträger können nur dann erreicht werden, wenn massiv in Forschung und Entwicklung neuer Leittechnologien für eine nachhaltige Energiegewinnung und eine effizientere Energienutzung investiert wird.

Die Mittelverwendung sollte den Aspekt der Mittelherkunft ebenfalls berücksichtigen. Die Mineralölsteuererhöhung wird von der Straße (Lkw, Pkw) finanziert.

Von zentraler Bedeutung ist, dass die in der Ministerrats-Vorlage für den Zeitraum 2007 bis 2010 vorgesehene Dotation von bis zu 500 Mio. Euro als „frisches Fördergeld“ zur Verfügung gestellt und nicht aus anderen Fördermitteln umgeleitet wird.

FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE ZUR VEREINFACHUNG DER ABWICKLUNG – ANMERKUNGEN

Ganz wesentliches Erfolgskriterium für den neuen Fonds wird die Effizienz der Abwicklung der Förderfälle sein. Es muss sichergestellt werden, dass Förderansuchen kompetent und effizient geprüft und bewertet werden und das Verfahren bis zur Enderledigung zügig und rasch abläuft. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, das Ablaufschema zu straffen. Vor allem ist zu vermeiden, dass zwischen Antragseinbringung und Erledigung und all zu langer Straffetten über Einreichstellen, Abwicklungsstellen, Beiräte, Geschäftsführern und Präsidium entstehen, die kurze Erledigungsfristen erschweren. Die Schaffung eines neuen Rechtsträgers mit drei Organen zusätzlich zur bisherigen „institutionellen Landschaft“ ist unter diesem Aspekt ohnedies problematisch. Umso wichtiger ist, dass in diesem Rahmen das Verfahren komprimiert wird. Diesem Anliegen dienen die folgenden Formulierungsvorschläge.

§ 7 Abs 10 Satz 2: Entscheidung durch Einzelmitglied anstelle des gesamten Kollegialorgans

"In der Geschäftsordnung ist festzulegen, dass..."

Begründung: Dies ist für die effiziente und rasche Abwicklung der Förderfälle ganz wesentlich. Wie im Abs 9 soll auch hier das Gesetz der Geschäftsordnung die Richtung der inhaltlichen Regelung vorgeben, hier: Entscheidungsbefugnisse an ein Präsidiumsmitglied zu übertragen:

§ 9 Abs 2: Rolle des Expertenbeirats

" Auf der Grundlage der Aufbereitung und Empfehlung der Abwicklungsstelle beschließt der

Expertenbeirat seine Empfehlung zur Förderwürdigkeit eingereicherter Förderansuchen bzw zur Zweckmäßigkeit eingebrachter Anbote...."

Begründung: Der Expertenbeirat soll **jedenfalls** zu befassen sein. Dabei ist davon auszugehen, dass die den Abwicklungsstellen zugeordneten Beiräte im Rahmen der Förderungen nach KEFG **nicht** in Aktion treten, denn sonst käme es zu einer Verdoppelung der begutachtenden Beiräte.

§ 18 Abs 3: Keine Verengung auf eine Einbringungsstelle

Förderunganträge ... bei der Geschäftsstelle, der Abwicklungsstelle oder der Hausbank einzubringen.

Begründung: Förderungsanträge sollten im Sinne einer "kundenorientierten Abwicklung" nicht nur bei der Geschäftsstelle eingebracht werden können.

§ 19 Abs 1: Begrenzte Zahl von Abwicklungsstellen

Der 2. Satz soll entfallen (also keine Abwicklungsstellen über KPC und FFG hinaus).

Begründung: Vermeidung einer zu großen Zersplitterung der Abwicklungsstellen.

§ 19 Abs 4 neu: Vermeidung von Schnittstellen

Die operative Abwicklung der Fördervergabe durch die Abwicklungsstelle umfasst insbesondere die Entgegennahme von Förderansuchen, die formale und inhaltliche Prüfung und Bewertung der Förderansuchen und die Vorbereitung der vertraglichen Vereinbarung.

Begründung: Die Definition soll verhindern, dass Zweigleisigkeiten oder Reibungsverluste durch Schnittstellen zwischen Abwicklungsstelle und Fondsgeschäftsführung entstehen.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1 – Ziele:

Wir empfehlen eine Einbeziehung des Barcelona-Ziels (Forschungsquote von 3 % in Österreich im Jahre 2010) in die Zielformulierung des Fonds. „Dieses Bundesgesetz hat das Ziel, einen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung (Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger) **sowie einen Beitrag zur Steigerung der österreichischen Forschungsquote**, insbesondere durch ... „

Zu § 1 Z 1:

Das Wort „mindestens“ vor 45 vH sollte entfallen. Es entspricht nicht dem Regierungsabkommen und würde eine weitere Anhebung der Zielvorgaben bedeuten (da damit ein Ziel über 45% ins Auge gefasst wird).

Zu § 1 Z 2:

Bei der „Energieintensität“ wäre es zweckmäßig die entsprechende Definition (Verhältnis von Energieverbrauch zum BIP) zu ergänzen. Auch hier wäre das Wort „mindestens“ zu streichen, da diese nicht dem Regierungsabkommen bzw. dem Ministerratsvortrag entspricht.

Zu § 1 Z 7:

„die Absicherung und den Ausbau von Technologieführerschaften und deren Anwendung“. Bei den Technologieführerschaften darf es nicht nur um die Entwicklung von Technologien und Produkten (die dann vor allem ins Ausland verkauft werden und dort zur Erreichung der Ziele beitragen) gehen, sondern auch um die Anwendung solcher neuen Technologien in heimischen Betrieben.

Zu § 3 – Aufgaben

Die Programmlinien sollten schon ex lege mit bestimmten Budgetanteilen ausgestattet werden. Die Programmlinie F&E sollte mit der Hälfte dotiert werden, die beiden anderen jeweils zu gleichen Teilen, somit mit je einem Viertel. Die Betonung der erstgenannten Programmlinie ist aus unserer Sicht sinnvoll und gerechtfertigt, weil die Weiterentwicklung der bestehenden Technologien und die Findung neuer Technologien der Schlüssel zur Erfüllung der weitreichenden energie- und klimapolitischen Targets der EU und Österreich ist. Sie ist aus strategischer standortpolitischer Sicht wichtig, weil die Bewahrung unserer Spitzenposition auf den expansiven Energietechnikmärkten voraussetzt, dass unsere Betriebe ihre Technologieführerschaften behalten oder sogar noch ausbauen.

Von der Sparte Verkehr wird auf den positiven Beitrag neuer Motoren-Technologien zur Emissionsminderung von Luftschadstoffen und Treibhausgasen hingewiesen. Da sich speziell der Transport über kurze Distanzen nicht auf andere Verkehrsträger verlagern lässt, kommt der Förderung moderner Motoren-Technologien eine besondere Bedeutung zu.

Die von der Sparte Verkehr in diesem Zusammenhang verlangte Förderung zur Umrüstung des Fuhrparks auf Fahrzeuge mit Euro-5-Motoren sollte als Förderung operativer Maßnahmen unabhängig vom vorliegenden Gesetzesentwurf rasch bei der Umweltförderung im Inland realisiert werden.

In den Programmlinien (Abs 1 Z 1 und 3) wäre sicher zu stellen, dass darunter auch „technologische **Innovationen**“ einzubeziehen sind. Der Fonds soll insbesondere F&E sowie innovative Projekte in den entsprechenden Energietechniksparten unterstützen.

Zu § 3 Abs 1 Z 1:

Hier sollte auch der Begriff Energienutzungstechnologien enthalten sein, ebenso wie in Z 3.

Zu § 3 Abs 1 Z 2:

Es sollten auch Projekte im beruflichen bzw. durch wirtschaftliche Aktivitäten bedingten Personennah- und Regionalverkehr, soweit nicht vom Begriff Mobilitätsmanagement erfasst, hier möglich sein.

Zu § 3 Abs 1 Z 3:

Forcierung von Projekten zur Unterstützung der Marktdurchdringung von klimarelevanten und nachhaltigen Energie- und **Energieeffizienz**technologien.

Zu § 3 Abs 2 Z 1:

Hier sollten jedenfalls auch Maßnahmen im betrieblichen Bereich, wie zB bei technologischen Prozessen (Metallurgie, Wärmebehandlung, etc) möglich sein. Es müssten jedoch auch die Entwicklung zB von anwenderfreundlichen Diagnoseverfahren, Softwaretools, etc entlang der Wertschöpfungskette bei Energieaufbringung, -umwandlung, -transport und -verwendung enthalten sein.

Zu § 3 Abs 2 Z 2:

Die Entwicklung alternativer Betriebsmittel soll hier explizit angeführt werden. Einige Branchen, wie zB die Kälte- und Klimatechniker, stehen unter starkem Druck betreffend den Einsatz von zB bestimmten Kältemitteln, da kein Ersatz, der auch bei Gesamtbetrachtung klimaschonender als das ursprüngliche Betriebsmittel ist, verfügbar ist.

Zu § 3 Abs 2 Z 3:

Wir fordern folgende Ergänzung: "...erneuerbaren Energien zur Strom-, Wärme- und Kraftstoffgewinnung, als auch von Energiespeichern und **Energieeffizienz**technologien. Bei der **energetischen Nutzung von Biomasse** sind die für die stoffliche Verwertung benötigten Mengen und Potenziale zumindest gleichrangig zu berücksichtigen." (*siehe dazu auch Erläuterungen, 2. Seite, drittletzter Absatz*).

Österreich besitzt eine Vielzahl international erfolgreicher Unternehmen im Bereich der Energie-Umwelt- und Energieeffizienz-Technologien. Daher kommt einem Klima- und Energiefonds sehr große Bedeutung zu. Bestehende Potentiale können für den Ausbau internationaler Technologieführerschaften gestärkt werden. Elektronik und IKT sind als Basis für moderne Energieeffizienz-Lösungen unabdingbar. Die Effizienztechnologien sind verfügbar und könnten unmittelbar wirksam werden. Hohes F&E-Potenzial für neue Effizienztechnologien ist vorhanden. Österreichische Unternehmen können hier international anerkannte F&E-Kompetenzen einbringen. Programmlinie 2 beinhaltet die Forcierung von Projekten im Bereich des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Abs 1 Zi 2). Die in Abs 2 genannten Maßnahmen nennen in Z 5 die Verlagerung des Personenverkehrs auf energieeffiziente Verkehrsträger.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass Teil des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs auch Personenbeförderungen in Autobussen sind. Omnibusse leisten einen wertvollen Beitrag zur energieeffizienten Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs.

Der Omnibus gilt als das umweltfreundlichste und platzsparendste Verkehrsmittel (Platzangebot für Insassen von 35 durchschnittlich besetzen Pkw; Verbrauch von 0,5 Liter Diesel pro Fahrgast pro 100 km). Wie der VCÖ belegt ist der Bus mit 15g/CO₂ pro Passagier und km das sauberste Straßenverkehrsmittel. Weiters stellen alternative Antriebstechnologien bei Omnibussen (Hybrid,

Gas) eine interessante Option dar und sollten in diesem Zusammenhang ebenfalls besonders gefördert werden.

Zu § 3 Abs 2 Z 4:

Wir schlagen folgende Neuformulierung vor: „der wirtschaftlichen Ausreifung und Marktdurchdringung neuer Technologien zur nachhaltigen Energieversorgung und zur effizienten Energienutzung, maximal bis zur Förderung von Pilot- bzw. Referenzanlagen.“

Zu § 3 Abs 2 Z 5:

Ergänzend zum Wort „Verkehrsträger“ müsste das Wort „Verkehrsmittel“ verwendet werden. Verkehrsträger sind Einrichtungen, auf denen der Verkehr stattfindet, wie zB Straßen oder Schienen. Aus den finanziellen Mitteln des Fonds sollen jedoch nicht nur Verkehrsträger, sondern auch energieeffiziente Verkehrsmittel, die auf den jeweiligen Verkehrsträgern fahren, unterstützt werden.

Zu § 4 – Mittelaufbringung

Zu § 4 Abs 1 Z 1 b:

Wir fordern die Aufnahme der bereits im Regierungsprogramm sowie im Ministerratsbeschluss erwähnten Dotierungen für 2009 und 2010 im Ausmaß von mindestens 150 Mio t ins Gesetz. Planungssicherheit ist zu gewährleisten. Zudem sollte auch die Rücklagenfähigkeit der Mittel konkretisiert werden.

Zu § 4 Abs 1 Z 4:

Sonstige Einnahmen (auf freiwilliger Basis) - Hier soll sichergestellt werden, dass sonstige Einnahmen nur auf „freiwilliger Basis“ aufgebracht werden.

Zu § 4 Abs 1 Z 5 und 6:

Die Maßnahmen der Ziffer 5 und 6 bedürfen einer konkreteren Ausformulierung, da durch die im Entwurf stehende Formulierung die Ziele hinsichtlich F & E sowie Marktdurchdringung nicht sicher gestellt werden können.

Zu § 7 – Aufgaben des Präsidiums

Zu § 7 Abs 5:

Vor Genehmigung des Strategischen Planungsdokuments, der Richtlinien, des Jahresprogramms und des Evaluierungsberichts sollen unseres Erachtens die Sozialpartner angehört werden.

Zu § 8 – Expertenbeirat

Die WKÖ fordert die **Einbeziehung der Sozialpartner** mit Stimme sowie die Möglichkeit der Hinzuziehung des Rats für Forschungs- und Technologieentwicklung mit beratender Stimme in den Expertenbeirat. Zudem fordern wir eine Aufnahme von entsprechenden Qualifikationskriterien hinsichtlich der Bestellung der Expertenbeiratsmitglieder.

Zu § 11 - Gebarung

Es ist darauf zu achten, dass die Verwaltungskosten (Sach- und Personalaufwand) möglichst gering gehalten werden und somit das Fondsvermögen bestmöglich zur Aufgabenumsetzung eingesetzt wird.

Zu § 19 – Abwicklungsstellen

Die operative Abwicklung der Fördervergabe soll durch die österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) erfolgen. Vorgesehen ist, die Mittel durch Beschluss des Präsidiums auf Basis des strategischen Planungsdokuments auf die beiden Förderstellen aufzuteilen. Um den Forschungsschwerpunkt des Klima- und Energiefonds besser zu verankern wird vorgeschlagen, die Aufteilung der Fördermittel auf die beiden Abwicklungsstellen bereits im Gesetz vorzusehen.

Zu § 19 Abs 1:

Die WKÖ spricht sich ausdrücklich gegen zusätzliche Abwicklungsstellen aus. Daher ist der letzte Satz des Abs 1 „Das Präsidium kann weitere Abwicklungsstellen festlegen.“ zu streichen. Es fehlen ferner nähere Spezifikationen über die Aufgaben der Abwicklungsstellen hinsichtlich Einbringung der Anträge, Aufbereitung, Projektbegutachtung (durch nationale und internationale Fachexperten) und Erstellung einer Förderempfehlung nach den Richtlinien und Budgets an den Expertenbeirat.

ZU DEN ERLÄUTERUNGEN:

Voranstellen möchten wir, dass unter dem Begriff „Wärme“ in den Erläuterungen der weitere Bereich „Wärme und Kühlung“ zu verstehen wäre.

Erläuterungen - Allgemeiner Teil/Mittel zur Zielerreichung: Im achten Absatz, beginnend mit „Durch die Finanzmittel soll der Fonds unterstützend“ soll nach der Erwähnung der „Biomassenutzung“, statt „Biogas“ besser „Biogasaufbereitung“ sowie zusätzlich „Fernwärme und Fernkälte“ sowie „CNG-Fahrzeugmotoren“ erwähnt werden:

„... Biomassenutzung, **Biogasaufbereitung**, Wasserkraft und Spezialanwendungen von Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien, **CNG-Fahrzeugmotoren**, Wärmepumpen, KWK-Anlagen, integrierte Systemlösungen für Heizen und Kühlen von Gebäuden, **Fernwärme und Fernkälte**, Komponenten und Spezialanweisungen für Photovoltaik, usw.“ (Nähere Begründung dazu siehe [Schreiben der Bundessparte Industrie](#))

Durch die im § 3 vorgeschlagene Aufnahme der „Energieeffizienz“ sind folgende Beispiele in den Erläuterungen zu ergänzen:

- Erforschung und Entwicklung **neuer Basistechnologien zur verlustarmen Wandlung elektrischer Energie** (Anwendungsbeispiele: Energieversorgung, alle elektrische Geräte - wie Computer, Haushaltsgeräte).
- Erforschung und Entwicklung **neuer Beleuchtungstechnologien**: Die Beleuchtung mittels LED-Technik setzt sich derzeit in immer zahlreicheren Anwendungen (wie Verkehrsampeln oder Pkw-Leuchten) durch und gilt als die Beleuchtungstechnik der Zukunft. Österreich verfügt in dieser Technologie über die gesamte Wertschöpfungskette Kompetenz (von der LED Herstellung über LED-Steuerlektronik bis hin zur Beleuchtungstechnik)
- **Moderne Motorensteuerung** (Kraftstoff- bzw. CO₂- Einsparung bis 20%, Technologie aus Österreich)
- **Verkehrstelematik** (basierend auf IKT-Lösungen)
- **integrierte Logistiklösungen mittels RFID** (zur Reduktion der Lkw-Leerfahrten bzw. Integration der Logistikketten)
- **intelligente Gebäudetechnik** (hohe Einsparungspotentiale von 10-25% des Energieverbrauches bei gesteigertem Komfort)
- **Energieeffizienz von Endgeräten** (großes Potential ist vorhanden und rasche Umsetzung wäre möglich; beim potentiellen Anwender effizienter Technologien besteht häufig ein Mangel an Information)

ZU DEN ERLÄUTERUNGEN – BESONDERER TEIL:

Die Klimafolgenforschung ist unserer Meinung nach bereits über bestehende europäische Forschungsprogramme abgedeckt. Ein diesbezüglicher Förderbedarf wird nicht gesehen. Erläuterungen **zu § 3:** Erster Absatz - Der Klima- und Energiefonds soll insbesondere innovative Projekte in jenen Energietechniksparten unterstützen, in denen Österreich zahlreiche bereits vorhandene Technologieführerschaften absichern und ausbauen kann. Bei der Festlegung der Förderschwerpunkte ist auf eine enge Kooperation mit bestehenden Programmen des Bundes Rücksicht zu nehmen (Klima:aktiv; nachhaltig wirtschaften). Die Schwerpunkte bilden die technische und marktorientierte Fortentwicklung der Energieeffizienztechnologien **für energieeffiziente Anwendungen** sowie der Technologien zur Nutzung und Speicherung von erneuerbarer Energie.

Im dritten Absatz (beginnend mit „Im Verkehrsbereich“) soll bei den Kraftstoffen neben den Biokraftstoffen auch CNG (Compressed Natural Gas) erwähnt werden („und bei neu entwickelten bzw. zu entwickelnden Antriebssystemen sowie bei alternativen Kraftstoffen (Biokraftstoffen, CNG, Bio-CNG) und deren Marktdurchdringung“). Wir ersuchen zudem um Aufnahme der CO₂-Sequestrierung (CCS) in den Erläuterungstext (nähere Begründung siehe [Schreiben der Bundessparte Industrie](#))

Fünfter Absatz - Im Bereich der Energieeffizienz sind beispielsweise KWK-Anlagen, Brennstoffzellentechnologien, Technologien zur Sanierung von Gebäuden, Passivhaustechnologien und -komponenten; Erhöhung der Wirkungsgrade im Anlagen- und Kraftwerksbereich sowie bei Feuerungsanlagen, Verbesserung der Netzintegration, Maßnahmen zur Stromverbrauchsreduzierung, Effizienzmaßnahmen im betrieblichen Bereich, **Basistechnologien zur verlustarmen Wandlung elektrischer Energie, neue Beleuchtungstechnologien, Energieeffizienz von Endgeräten, intelligente Gebäudetechnik und Automatisierungstechnik** von Bedeutung.

Sechster Absatz - Im Bereich der erneuerbaren Energien und der Speichertechnologien sind das beispielsweise solarthermische Anlagen für Gebäude und Prozesse, Biomassenutzung, Energiegewinnung bei der thermischen Abfallbehandlung und -verwertung einschließlich der

Entwicklung von Ersatzbrennstoffen, Wärmepumpen, integrierte Systemlösungen für Heizen und Kühlen von Gebäuden insbesondere auf Basis erneuerbarer Energieträger, Wasserkraft und Technologien zur Energiespeicherung wie Wasserstoff, Komponenten und **Anwendungen** (statt: Spezialanwendungen) für Photovoltaik, Netzmanagement für (~~streichen: neue~~) Energieträger, erneuerbare Energien für Produktionsprozesse, Entwicklung neuer Technologien auf Basis erneuerbarer Energieträger.

Erläuterungen **zu § 4**: Der letzte Satz des ersten Absatzes sollte lauten:“ Darüber hinaus kann der Fonds **auf freiwilliger Basis** mit Drittmitteln (z.B. aus der Wirtschaft) dotiert werden. Wir legen Wert auf eine Freiwilligkeit möglicher Drittmitteldotierungen.

SCHLUSSBEMERKUNG

Wir begrüßen eine rasche Realisierung des Fonds, damit entsprechende Projekte möglichst bald starten können.